

Frenz [Hrsg.]

Atomrecht

Atomgesetz und Ausstiegsgesetze

AtG | EntsorgFondsG | EntsorgÜbG
NachhG | StandAG | TransparenzG

2. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Walter Frenz [Hrsg.]

Atomrecht

Atomgesetz und Ausstiegsgesetze

AtG | EntsorgFondsG | EntsorgÜbG
NachhG | StandAG | TransparenzG

2. Auflage

Judith Bongartz, Rechtsanwältin, Essen | **Dr. Olaf Däuper**, Rechtsanwalt, Berlin | **Dr. Alexander Dietzel**, Rechtsanwalt, Berlin | **Gregor Franßen**, EMLE (Madrid), Rechtsanwalt, Essen | **Prof. Dr. Walter Frenz**, RWTH Aachen University | **Prof. Dr. Daniel Graewe**, LL.M., HSBA Hamburg School of Business Administration, Hamburg | **Dr. Michéle John**, Rechtsanwältin, Hamburg | **Prof. Dr. Tobias Leidinger**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr.-Ing. Heinz Roland Neumann**, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover | **Dr. Christian Raetzke**, Rechtsanwalt, Leipzig | **Prof. Dr. Gerhard Roller**, Technische Hochschule Bingen, Bingen am Rhein | **Dr. Marc Ruttloff**, Rechtsanwalt, Berlin/Stuttgart | **Dr. Tobias Thienel**, LL.M. (Edinburgh), Rechtsanwalt, Kiel | **Dr. Laurence Westen**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Ulrich Wollenteit**, Rechtsanwalt, Hamburg



Nomos

Zitiervorschlag: NK-AtomR/Bearbeiter AtG § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0339-6

2. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Das Atomrecht hat sich tiefgreifend von einem Recht zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu einem Ausstiegsrecht gewandelt. Der Atomausstieg wurde in Deutschland am 15.4.2023 vollzogen. Kann dieser wieder rückgängig gemacht werden – etwa bei einer anderweitigen Gefährdung der Energieversorgungssicherheit?

Das BVerfG hat diesen Wandel in seinem Urteil vom 6.12.2016 verfassungsrechtlich gebilligt, allerdings unter notwendiger Wahrung des Eigentumsgrundrechts, des Gleichbehandlungsgebots und des Vertrauensschutzes. Dagegen verstößt zwar nicht der wieder vorgezogene Atomausstieg, wohl aber die Entwertung vertrauensgeschützter Reststrommengen und Investitionsaufwendungen. Daher war der Gesetzgeber in einzelnen Punkten zu einer Anpassung verpflichtet, die aber erst im zweiten Anlauf gelang. In der 1. Auflage dieses Kommentars wurde bereits auf die unzureichende Entschädigungsregelung hingewiesen.

Der Atomausstieg als solcher wurde für verfassungskonform befunden und bereits mit weiteren Gesetzen „in Marsch“ gesetzt. Die aus vier Gesetzen bestehende Normierung (EntsorgFondsG, EntsorgÜbG, TransparenzG, NachhG, alle verabschiedet durch das Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung), ist in Kraft getreten. Diese Vorschriften werden ebenfalls ausführlich kommentiert.

Für die Endlagerung radioaktiver Abfälle wurde das Standortauswahlverfahren mit seinem langwierigen Prozess in Gang gesetzt. Daher wird auch das Standortauswahlgesetz näher erläutert. Allerdings wird eine Festlegung des Endlagerstandortes erst bis 2031 angestrebt (§ 1 Abs. 5 S. 2 StandAG). Dann ist das Endlager noch nicht errichtet oder auch nur genehmigt, was sich wiederum nach dem Atomgesetz richtet (s. § 20 Abs. 3 StandAG iVm § 9b AtG). Bis dahin bleiben nur Zwischenlagerungen. Daher ist das Atomgesetz weiterhin aktuell. Das gilt auch im Hinblick auf die Stilllegung wie die Haftung.

Dieser Kommentar erläutert daher das Atomgesetz zusammen mit den zahlreich hinzugekommenen Nebengesetzen zum Atomausstieg. Es erfolgten bereits diverse Änderungen, so in §§ 7e f., 41 ff. AtG. Damit entsteht ein Gesamtbild des mittlerweile beendeten Betriebs der Kernkraftwerke bis hin zu ihrem Abbau und der atomaren Nachsorge, abgeschlossen durch die Endlagerung. Einbezogen wird auch das Europarecht – etwa zur Frage, inwieweit in Grenznähe für nicht sicher befundene Kernkraftwerke in anderen EU-Staaten überprüft oder gar stillgelegt werden können. Ist das EU-Atomrecht im Stadium des reinen Förderungsrechts für die atomare Nutzung verhaftet geblieben – oder ergibt sich auch hier eine andere Ausrichtung vor dem Hintergrund des Gesundheits- und Umweltschutzes?

Das Atomrecht wird Wissenschaft und Praxis noch lange beschäftigen. Der Atomausstieg wird sich noch lange hinziehen; allein der Rückbau der Kraftwerke wird Jahrzehnte dauern. Umso bedeutsamer ist ein Kommentar, der diesen Prozess begleitet. Ich danke daher allen Autorinnen und Autoren sehr herzlich für ihren verdienstvollen Einsatz, die zu kommentierenden Abschnitte zu überarbeiten und die sich aktuell stellenden praktischen Fragen zu beantworten, und zwar bis Ende Mai 2023. Dies ist zugleich der Bearbeitungsstand des Kommentars.

Dem Nomos-Verlag und dabei besonders Dr. Peter Schmidt danke ich sehr herzlich für die hervorragende Betreuung. Den Anstoß zu diesem Werk gab ein Gespräch mit dem Verlagsgeschäftsführer Dr. Alfred Hoffmann. Wir tauschten uns beim Deutschen Anwaltstag in Berlin im Juni 2016 darüber aus, dass wir beide die Idee für einen Kommentar zum Atomausstieg hatten, und fanden sogleich mit dem Projekt zusammen. Der Atomausstieg zum 15.4.2023 ergab nun eine Neuauflage.

Trotz eines hochkarätigen Expertenteams, das für diesen Kommentar aus ganz unterschiedlichen Richtungen zusammenfand, werden Unzulänglichkeiten geblieben sein. Ich bitte um Hinweise an: frenz@bur.rwth-aachen.de.

Aachen, den 20.9.2023

Walter Frenz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	29

Grundlagen

A. Europäisches Atomausstiegsrecht	31
B. Grenzüberschreitendes Vorgehen gegen KKW	35
C. Eigentumsgrundrecht und Atomausstieg	52
D. Die 19. AtG-Novelle, Laufzeitverlängerung und künftige Nutzung der Kernenergie	60
E. Kernkraftende und Energieversorgungssicherheit	71
F. Das Bundesland Niedersachsen – Ein Schwerpunkt der nuklearen Entsorgung in Deutschland	79

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes	91
§ 2 Begriffsbestimmungen	98
§ 2a Umweltverträglichkeitsprüfung	103
§ 2b Elektronische Kommunikation	107
§ 2c Nationales Entsorgungsprogramm	109
§ 2d Grundsätze der nuklearen Entsorgung	136

Zweiter Abschnitt Überwachungsvorschriften

§ 3 Einfuhr und Ausfuhr	140
§ 4 Beförderung von Kernbrennstoffen	147
§ 4a Deckungsvorsorge bei grenzüberschreitender Beförderung	153
§ 4b Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen	156
§ 5 Berechtigung zum Besitz von Kernbrennstoffen; staatliche Verwahrung	157
§ 6 Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen	159
§ 7 Genehmigung von Anlagen	176
§ 7a Vorbescheid	235
§ 7b Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid	236
§ 7c Pflichten des Genehmigungsinhabers	239
§ 7d Weitere Vorsorge gegen Risiken	243
§ 7e Finanzieller Ausgleich	247
§ 7f Zahlung an den Bund	254
§ 7g Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	254
§ 8 Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	257

Inhaltsverzeichnis

§ 9	Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen	259
§ 9a	Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle	262
§ 9b	Zulassungsverfahren	271
§ 9c	Landessammelstellen	282
§ 9d	Enteignung	284
§ 9e	Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung; Entschädigung	285
§ 9f	Vorarbeiten an Grundstücken	288
§ 9g	Veränderungssperre	290
§ 9h	Pflichten des Zulassungsinhabers	295
§ 9i	Bestandsaufnahme und Schätzung	297
§ 10	[Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen]	299
§ 10a	Erstreckung auf strahlenschutzrechtliche Genehmigungen; Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung	300
§ 11	Ermächtigungsvorschriften (Genehmigung, Anzeige, allgemeine Zulassung)	301
§ 12	Ermächtigungsvorschriften (Schutzmaßnahmen)	303
§ 12a	Ermächtigungsvorschrift (Entscheidung des Direktionsausschusses)	304
§ 12b	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe	305
§ 13	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	308
§ 14	Haftpflichtversicherung und sonstige Deckungsvorsorge	320
§ 15	Rangfolge der Befriedigung aus der Deckungsvorsorge	322
§ 16	(weggefallen)	323
§ 17	Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage	323
§ 18	Entschädigung	335
§ 19	Staatliche Aufsicht	342
Anhang § 19	Haftungsrechtliche Konsequenzen	355
§ 19a	Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kerntechnischer Anlagen	366
§ 20	Sachverständige	370
§ 21	Kosten	375
§ 21a	Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte für die Benutzung von Anlagen nach § 9a Abs. 3	380
§ 21b	Beiträge	383
§ 21c	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	386

Dritter Abschnitt Verwaltungsbehörden

§ 22	Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung	388
§ 23	Ausstattung der zuständigen Behörden	389
§ 23a	Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes	390
§ 23b	Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	390
§ 23c	(aufgehoben)	390
§ 23d	Zuständigkeit des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	390
§ 24	Zuständigkeit der Landesbehörden	391
§ 24a	Information der Öffentlichkeit; Informationsübermittlung	393
§ 24b	Selbstbewertung und internationale Prüfung	394

**Vierter Abschnitt
Haftungsvorschriften**

Vorbemerkung zu §§ 25 ff.	395
§ 25 Haftung für Kernanlagen	404
§ 25a Haftung für Reaktorschiffe	437
§ 26 Haftung in anderen Fällen	438
§ 27 Mitwirkendes Verschulden des Verletzten	443
§ 28 Umfang des Schadensersatzes bei Tötung	444
§ 29 Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung	445
§ 30 Geldrente	445
§ 31 Haftungshöchstgrenzen	445
§ 32 Verjährung	451
§ 33 Mehrere Verursacher	452
§ 34 Freistellungsverpflichtung	453
§ 35 Verteilungsverfahren	456
§ 36 (aufgehoben)	457
§ 37 Rückgriff bei der Freistellung	457
§ 38 Ausgleich durch den Bund	458
§ 39 Ausnahmen von den Leistungen des Bundes	461
§ 40 Klagen gegen den Inhaber einer Kernanlage, die in einem anderen Vertragsstaat gelegen ist	461
§ 40a Gerichtsstand für Schadensersatzklagen gegen den Inhaber einer Kernanlage	463
§ 40b Gerichtsstand bei Klagen auf Freistellung nach § 34	464
§ 40c Staatenklagerecht	464

**Fünfter Abschnitt
Sicherung**

§ 41 Integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept	465
§ 42 Schutzziele	470
§ 43 Umfang des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstiger Einwirkungen Dritter	472
§ 44 Funktionsvorbehalt	475
§ 44b Meldewesen für die Sicherheit in der Informationstechnik	486

**Sechster Abschnitt
Bußgeldvorschriften**

§ 45 (weggefallen)	488
§ 46 Ordnungswidrigkeiten	488
§§ 47 und 48 (weggefallen)	490
§ 49 Einziehung	490
§§ 50 bis 52 (weggefallen)	491

**Siebter Abschnitt
Schlußvorschriften**

§ 53 Erfassung von Schäden aus ungeklärter Ursache	491
§ 54 Erlaß von Rechtsverordnungen	492
§ 55 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)	492
§ 56 (aufgehoben)	492
§ 57 Abgrenzungen	493
§ 57a Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands	493

Inhaltsverzeichnis

§ 57b	Betrieb und Stilllegung der Schachanlage Asse II	495
§ 58	Übergangsvorschriften	500
§ 58a	(aufgehoben)	501
§ 59	(Inkrafttreten)	501
Anlagen 1, 2	501
Anlage 3	Elektrizitätsmengen nach § 7 Abs. 1a	502
Anlage 4	Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1	503

**Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager
für hochradioaktive Abfälle
(Standortauswahlgesetz – StandAG)**

Einführung	505
------------------	-----

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Zweck des Gesetzes	511
§ 2	Begriffsbestimmungen	521
§ 3	Vorhabenträger	526
§ 4	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	531

**Teil 2
Beteiligungsverfahren**

§ 5	Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung	534
§ 6	Informationsplattform	538
§ 7	Stellungnahmeverfahren; Erörterungstermine	541
§ 8	Nationales Begleitgremium	546
§ 9	Fachkonferenz Teilgebiete	555
§ 10	Regionalkonferenzen	560
§ 11	Fachkonferenz Rat der Regionen	568

**Teil 3
Standortauswahlverfahren**

§ 12	Erkundung; Verhältnis zur Raumordnung	569
§ 13	Ermittlung von Teilgebieten	576
§ 14	Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung	582
§ 15	Entscheidung über übertägige Erkundung und Erkundungsprogramme	586
§ 16	Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung	590
§ 17	Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme	594
§ 18	Untertägige Erkundung	606
§ 19	Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag	608
§ 20	Standortentscheidung	617
§ 21	Sicherungsvorschriften	622
§ 22	Ausschlusskriterien	633
§ 23	Mindestanforderungen	637
§ 24	Geowissenschaftliche Abwägungskriterien	643

Anlage 1	Kriterium zur Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich	643
Anlage 2	Kriterium zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper	644
Anlage 3	Kriterium zur Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit	645
Anlage 4	Kriterium zur Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse	646
Anlage 5	Kriterium zur Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften	646
Anlage 6	Kriterium zur Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten	647
Anlage 7	Kriterium zur Bewertung der Gasbildung	648
Anlage 8	Kriterium zur Bewertung der Temperaturverträglichkeit	648
Anlage 9	Kriterium zur Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich	649
Anlage 10	Kriterium zur Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse	649
Anlage 11	Kriterium zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge	649
§ 25	Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien	656
Anlage 12	Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien	657
§ 26	Sicherheitsanforderungen	660
§ 27	Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen	675
Teil 4		
Kosten		
§ 28	Umlage	683
§ 29	Umlagepflichtige und Umlagebetrag	687
§ 30	Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten	689
§ 31	Ermittlung des Umlagebetrages	689
§ 32	Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit	689
§ 33	Umlagevorauszahlungen	690
§ 34	Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung	690
§ 35	Säumniszuschlag	690
§ 35a	Abschließende Berechnung	690
Teil 5		
Schlussvorschriften		
§ 36	Salzstock Gorleben	693
Teil 6		
Übergangsvorschriften		
§ 37	Übergangsvorschriften	698
Teil 7		
Ermächtigungsvorschrift		
§ 38	Dokumentation, Verordnungsermächtigung	699

Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (Entsorgungsfondsgesetz – EntsorgFondsG)

Vorbemerkung	702
§ 1 Errichtung, Zweck und Sitz	705
§ 2 Begriffsbestimmungen	710
§ 3 Aufgaben und Organisation des Fonds	712
§ 4 Kuratorium	713
§ 5 Vorstand	714
§ 6 Satzung	715
§ 7 Fondsvermögen	715
§ 8 Vorzeitige Ratenzahlung, Nachschusspflicht	718
§ 9 Anlage der Mittel	721
§ 10 Verwendung der Mittel	722
§ 11 Grundsätze der Wirtschaftsführung, Finanz- und Wirtschaftsplanung	723
§ 11a Ausführung und Änderung des Wirtschaftsplans	726
§ 11b Veränderungen von Verträgen und Ansprüchen, Vergleiche	727
§ 11c Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen zu Anlagezwecken	728
§ 12 Buchführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung	729
§ 12a Entlastung des Vorstands; sonstige Pflichten	730
§ 13 Aufsicht	731
§ 14 Auflösung	731
§ 15 Verordnungsermächtigungen	731
Anhang 1 Anlagen gemäß § 2 Absatz 1	732
Anhang 2 Einzahlungsbeträge gemäß § 7	733
Anhang 3 Beihilferechtliche Bewertung	733

Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz – EntsÜG)

§ 1 Übergang der Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	739
§ 2 Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle	740
§ 3 Zwischenlager, Verordnungsermächtigung	744
§ 4 Erstattung der Aufwendungen des Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1	749
Anhang	750
§ 5 Zahlungen für entsorgungskostenreduzierende Maßnahmen	751
Anhang	751

**Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus
der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle
(Transparenzgesetz – TranspG)**

§ 1	Auskunftspflicht	753
§ 2	Aufstellung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen	754
§ 3	Darstellung des Haftungskreises	756
§ 4	Gesonderter Bericht im Hinblick auf die Rückbauverpflichtungen	757
§ 5	Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	757
§ 6	Datennutzung und -übermittlung	758
§ 7	Bericht der Bundesregierung	759
§ 8	Bußgeldvorschrift	760
§ 9	Verordnungsermächtigung	760

**Gesetz zur Nachhaftung für Abbau- und Entsorgungskosten
im Kernenergiebereich
(Nachhaftungsgesetz – NachhG)**

§ 1	Nachhaftung	762
§ 2	Beherrschung eines Betreibers	777
§ 3	Nachhaftung in besonderen Fällen	779
§ 4	Zeitliche Beschränkung der Haftung	782
Stichwortverzeichnis		783

Bearbeiterverzeichnis

Judith Bongartz, Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH, Essen
(§§ 2a, 2b AtG)

Dr. Olaf Däuper, Becker Büttner Held, Berlin
(§§ 3, 4 StandAG, § 1 – Anl. 2 EntsorgFondsG (alle zusammen mit *Dietzel*))

Dr. Alexander Dietzel, Becker Büttner Held, Berlin
(§§ 3, 4 StandAG, § 1 – Anl. 2 EntsorgFondsG (alle zusammen mit *Däuper*))

Gregor Franßen, EMLE (*Madrid*), Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH, Essen
(§§ 2a-d, Anh. § 19 AtG: Hatungsrechtliche Konsequenzen)

Prof. Dr. Walter Frenz, RWTH Aachen University
(A. Europäisches Atomausstiegsrecht, C. Eigentumsgrundrecht und Atomausstieg, E. Kernkraftende und Energieversorgungssicherheit, Anh. EntsorgFondsG: Beihilferechtliche Bewertung, EntsorgÜbG, TranspG, §§ 1 Abs. 1-2, 4 NachhG)

Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M., HSBA Hamburg School of Business Administration, Hamburg
(§ 1 Abs. 3 – § 3 NachhG)

Dr. Michéle John, Rechtsanwälte Günther, Hamburg
(§§ 2 Abs. 1-3a, 9-12, 12b, 54, 57-58 AtG)

Prof. Dr. Tobias Leidinger, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Düsseldorf
(§§ 6-8, 19-20, 41-44b, 46, 49, Anlagen 3 und 4 AtG)

Dr.-Ing. Heinz Roland Neumann, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover
(F. Das Bundesland Niedersachsen – Ein Schwerpunkt der nuklearen Entsorgung in Deutschland)

Dr. Christian Raetzke, Rechtsanwalt, Leipzig
(D. Die 19. AtG-Novelle, Laufzeitverlängerung und künftige Nutzung der Kernenergie (zusammen mit *Ruttloff*), §§ 2 Abs. 4-8, 4b, 12a, 13-15, Vor §§ 25-40c, 53 AtG)

Prof. Dr. Gerhard Roller, Technische Hochschule Bingen, Bingen am Rhein
(§§ 17, 18 AtG)

Dr. Marc Ruttloff, Gleiss Lutz, Berlin/Stuttgart
(D. Die 19. AtG-Novelle, Laufzeitverlängerung und künftige Nutzung der Kernenergie (zusammen mit *Raetzke*), §§ 21-21c AtG, §§ 28-35a StandAG)

Dr. Tobias Thienel, LL.M. (*Edinburgh*), Weissleder Ewer, Kiel
(§§ 1, 3-4a, 5, 22-24b AtG)

Dr. Laurence Westen, Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH, Düsseldorf
(B. Grenzüberschreitendes Vorgehen gegen KKW)

Dr. Ulrich Wollenteit, Rechtsanwälte Günther, Hamburg
(Einleitung StandAG, §§ 1, 2, 5-27, 36-38 StandAG)

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des jeweils kommentierten Gesetzes.